

# Darlehensreglement Wohnbau- genossenschaft Solidarisch Wohnen SoWo

## 1. Zweck

**1.1 Gestützt auf Art. 15, 20, 21 und 22 der Statuten führt die Wohnbaugenossenschaft *Solidarisch Wohnen SoWo* (im Folgenden Genossenschaft genannt) eine Darlehenskasse.**

## 1.2 Mit der Darlehenskasse soll

- a) eine möglichst hohe und günstige Eigenfinanzierung der Genossenschafts-Liegenschaften erreicht werden;
- b) den Mitgliedern der Genossenschaft und der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- c) für die Kontoinhaber\*innen und die Genossenschaft ein Zinsvorteil angestrebt werden.

**1.3 Die Darlehenskasse ist als längerfristiges Konto und nicht für den persönlichen Zahlungsverkehr gedacht.**

## 2. Berechtigung zu Kontoeröffnung

### 2.1 Darlehen werden entgegengenommen von

- a) Mitgliedern der Genossenschaft;
- b) Arbeitnehmer\_innen der Genossenschaft;
- c) der Genossenschaft nahestehende, natürliche oder juristische Personen

2.2 Mitglieder der Genossenschaft müssen die Eintrittsgebühr und die auf sie entfallenden Genossenschaftsanteile voll einbezahlt haben.

2.3 Das Konto wird mit der Einzahlung eröffnet. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

2.4 Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **3. Einzahlungen**

3.1 Einzahlungen können mit Einzahlungsschein ab Bank- oder Postkonto auf das Darlehenskonto der Genossenschaft getätigt werden. Bareinzahlungen sind nicht möglich.

3.2 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt.

3.3 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Darlehensgeber\*innen.

3.4 Die Genossenschaft hat das Recht, jederzeit die Post- bzw. Bankverbindung zu ändern.

3.5 Auf schriftliche Vereinbarung hin nimmt die Darlehenskasse langfristige Darlehen entgegen, sofern die Einlage mindestens CHF 1000.00 beträgt und auf eine Mindestlaufzeit von mindestens 2 Jahren angelegt wird. Während der Anlagedauer bleibt der Zinssatz der Darlehen unverändert.

3.6 Sparplan

Es können monatlich wiederkehrende Spareinlagen in der Höhe von mindestens CHF 50.00 / Monat über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren eingezahlt werden. Die Kündigungsfrist von Sparplänen beträgt nach Ablauf der Mindestlaufzeit 6 Monate.

3.7 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen, einschränken oder zurückweisen.

### **4. Rückzahlungen**

4.1 Die Darlehen sind grundsätzlich unbefristet. Die Mindestlaufzeit der Einlage beträgt gem. Ziff. 3.5 des Reglements mindestens 2 Jahre und wird schriftlich im Darlehensvertrag festgelegt.

4.2 Nach Ablauf der Kündigungsfrist wird die Darlehenssumme vollumfänglich zurückbezahlt. Über allfällig vereinbarte Rückzahlungen hinausgehende Rückzüge/Auszahlungen sind vor Laufzeitende nicht möglich.

In begründeten Fällen kann die Genossenschaft auf Antrag Guthaben vor Laufzeitende zurückbezahlen. Allfällige Zinsdifferenzen sind auszugleichen. Die ausserordentliche Rückzahlung erfolgt mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Genossenschaft.

4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.

4.4 Überweisungen erfolgen auf das Bank- oder Postkonto der Kontoinhaberin/ des Kontoinhabers. Barauszahlungen sind nicht möglich. Zwecks Auszahlung sind der Genossenschaft die genauen Bank- oder Postverbindung anzugeben. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Änderungen der Bank- oder Postverbindungen müssen der Genossenschaft schriftlich mitgeteilt werden. Mit der Rücküberweisung wird das Darlehenskassenkonto aufgelöst.

4.5 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief oder persönlich gegen Unterschrift auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.

4.6 Änderungen dieses Reglements haben keine rückwirkende Geltung, ausser die/der Kontoinhaber\*in stimmt den Änderungen schriftlich zu.

## **5. Verzinsung**

5.1 Die Einlagen werden vom Tag der Gutschrift des Betrages auf dem Konto der Genossenschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst, ausser die/der Kontoinhaber\*in verzichtet schriftlich auf eine Verzinsung.

5.2 Die Höhe des Zinssatzes wird vom Vorstand der Genossenschaft nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Er soll in der Regel höher sein als der Zinssatz der Berner Kantonalbank für Sparguthaben. Auskunft zum aktuellen Zinssatz erteilt die Verwaltung.

5.3 Der Zins, eventuell abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer, wird jährlich per 31. Dezember auf das Bank- oder Postkonto der/des Kontoinhaber\*in überwiesen.

## **6. Kontoauszug**

6.1 Der/dem Kontoinhaber\*in wird jeweils bis 31. Januar der Zinsausweis per 31. Dezember des Vorjahres zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungs- sowie den Abschlussaldo per 31. Dezember, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die Eidgenössische Verrechnungssteuer und den Zinssatz.

6.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

## **7. Sicherheit**

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

## **8. Weitere Bestimmungen**

8.1 Durch die/den Kontoinhaber\*in erteilte Vollmachten sind schriftlich bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr ein Widerruf schriftlich zur Kenntnis gebracht wird. Der Widerruf kann erfolgen durch:

- a) die/den Vollmachtgeber\*in
- b) die/den gesetzliche\*n Vertreter\*in
- c) die/den Rechtsnachfolger\*in

8.2 Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs der Kontoinhaberin/ des Kontoinhabers.

8.4 Einen Schaden, welcher entsteht, weil Legitimationsmängel nicht erkannt werden, trägt die/der Kontoinhaber\*in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

8.5 Einen Schaden, welcher aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt die/der Kontoinhaber\*in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

8.6 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

- 8.7 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber der/dem Kontoinhaber\*in oder dessen/deren Rechtsnachfolger\*innen zustehen.
- 8.8 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse der Kontoinhaberin/ des Kontoinhabers.
- 8.9 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch die Verwaltung der Genossenschaft, die sie einem ihrer Mitglieder oder einer/einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung wird von der Revisionsgesellschaft der Genossenschaft durchgeführt. Wird auf eine Revision verzichtet, obliegt die Rechnungsprüfung der Verwaltung. Die Rechnung ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 8.10 Die Genossenschaft verpflichtet sich zu strengster Verschwiegenheit. Auskünfte dürfen nur der/dem Kontoinhaber\*in und allfälligen von ihr/ihm Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.11 Die Verwaltung kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden der/dem Kontoinhaber\*in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben. Eine Mitteilung mittels E-Mail gilt als schriftliche Mitteilung.

## **9. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde von der Verwaltung am 18. Juni 2018 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

## **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen zwischen der Genossenschaft und den Einleger\*innen unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Bern.

Bolligen, 18. Juni 2018

---

Jannik Böhm  
Der Präsident

---

Christoph Trummer  
Der Kassier